

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 21 (1914)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Konventionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jugendliche Arbeiter, und um die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für Arbeiterinnen und für jugendliche Arbeiter. Da die schweizerische Arbeiterschutz-Gesetzgebung der Gesetzgebung der andern Staaten voraussetzt, so bedarf es keiner wesentlichen Abänderungen, um die Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes mit den Bestimmungen der internationalen Verträge in Einklang zu bringen. Es sind denn auch Änderungen mehr redaktioneller Natur, die in Frage kommen.

Der Bundesrat schlägt für Art. 60 folgende Fassung vor: Die Nachtruhe für weibliche Personen muß wenigstens elf aufeinander folgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch wenn der Beginn oder Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist, die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen. (Eine gleichlautende Bestimmung wird für Art. 65<sup>bis</sup> mit Rücksicht auf die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren vorgeschlagen.) In Verbindung mit der Bewilligung von Überzeitarbeit kann die elfstündige Dauer der Nachtruhe für 60 Tage im Jahr auf 10 Stunden verkürzt werden.

Eine Einschränkung erfahren die Vorschriften des Fabrikgesetzentwurfes in bezug auf die Überzeitbewilligungen für Arbeiterinnen. Während Art. 43 die Maximalzahl von 160 jährlichen Überstunden zuläßt, sieht die internationale Konvention vor, daß die Arbeitsverlängerungen im ganzen jährlich 140 Stunden nicht übersteigen sollen. Der Bundesrat schlägt demgemäß einen Zusatz zu Art. 60 vor, lautend: die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Die Kommission des Ständerates für das Fabrikgesetz hat die Diskussion in wenigen Tagen zu Ende geführt, was angesichts der außerordentlich gründlichen Beratung der Materie im Nationalrate und der bindenden Beschlüsse der sogenannten „Verständigungskommission“ begreiflich erscheint. Die ständerätliche Kommission bringt vier Abänderungsvorschläge zu den Beschlüssen des Nationalrates. Zunächst soll, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission des Nationalrates, die obligatorische Schonzeit für Wöchnerinnen von acht, wieder auf sechs Wochen herabgesetzt werden, immerhin in der Meinung, daß die Wöchnerin berechtigt sein soll, eine Verlängerung auf acht Wochen zu verlangen (Art. 62). Es ist dieser Beschluß im Interesse der Arbeiterinnen selbst zu begrüßen, denen ein Erwerbsausfall von acht Wochen nicht zugemutet werden kann, wenn nicht zwingende gesundheitliche Gründe vorliegen. Auch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sieht eine Karenzzeit von sechs Wochen vor und es geht die Gesetzgebung keines Landes über dieses Zeitmaß hinaus; das neueste Gesetz dieser Art, das französische Gesetz zum Schutze von Wöchnerinnen vom 17. Juli 1913, begnügt sich mit einer obligatorischen Schonzeit von vier Wochen, gestattet jedoch der Wöchnerin, eine Verlängerung bis auf acht Wochen zu verlangen.

Die Kommission des Ständerates hat ferner den wichtigen Beschluß gefaßt, es sei die vom Nationalrat auf 15 Jahre festgesetzte Grenze für Zulassung der Mädchen zur Fabrikarbeit auf 14 Jahre herabzusetzen; dies ebenfalls in Übereinstimmung mit der Kommission des Nationalrates (Art. 63). Auch der Bundesrat stellt sich in seinem oben erwähnten „Bericht“ vom 23. Januar 1914 auf diesen Standpunkt und es darf angenommen werden, daß der Nationalrat seinen früheren Beschluß in diesem Sinne abändern wird. Die ständerätliche Kommission will ferner ausnahmsweise die Verwendung von Knaben über dem vollendeten 16. Altersjahr zur Nacharbeit gestatten (Art. 47) und die Bestimmungen über das Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken in der Fabrik (Art. 70) streichen.

 **Konventionen** 

**Deutsche Tuchkonvention.** Nach dreitägiger Verhandlung ist es zur Einigung sämtlicher Fabrikantengruppen und sämtlicher Abnehmerverbände gekommen. Die Ordresperre ist bereits aufgehoben und das Geschäft wird bald wieder einen Aufschwung nehmen, da zahlreiche Bestellungen nachzuholen und auf das schnellste erledigt

werden müssen. Mit der Einigung ist der Friede in der Tuchindustrie wieder eingekehrt.

Der Vertrag wird am 15. März ratifiziert werden.

 **Firmen-Nachrichten** 

**Schweiz.** Schweiz. Teppichfabrik Ennenda (Glarus). Die Kommanditgesellschaft G. Schäfer & Co., Teppichweberei, ist in eine Aktiengesellschaft mit 350,000 Fr. Grundkapital umgewandelt worden. Als Delegierter des Verwaltungsrates ist E. Arbenz in Glarus bestimmt.

**Deutschland.** Die Zwirnerei und Nähfadefabrik Göggingen erzielte einen Reingewinn von 614,294 Mk. (im Vorjahr 695,448 Mk.), wozu noch 621,115 Mk. (590,567 Mk.) Vortrag treten. Zu Rücklagen und Sonderabschreibungen werden 150,000 Mk. (125,000 Mk.) verwendet. Die Dividende wird mit 20 Prozent (24 Prozent) vorgeschlagen.

**Italien.** Mailand. Die größte italienische Kattundruckerei Tessuti Stampati Ernesto de Angeli in Mailand, die ein Aktienkapital von 23 Millionen Lire besitzt, wird, wie im Vorjahre, keine Dividende verteilen; der Reingewinn beträgt 200,000 Lire gegen 400,000 Lire im Vorjahre.

— Mailand. Der Cottonificio Val d'Olona ogna Candiani schlägt 6 Prozent Dividende auf das 7 Millionen Lire betragende Aktienkapital vor gegen Null in den letzten beiden Vorjahren.

 **Mode- und Marktberichte** 

**Baumwolle.**

G. Amerikanische Baumwolle. Die Bewegung während der Berichtsperiode unterstützt wieder die Erwartungen einer schließlichen Ernteertragszahl, welche wesentlich überschreitet, was uns die früheren Berichte anzunehmen Veranlassung gegeben haben. Das totale Insicht ist bis zur Zeit 11,822,000 Ballen gegen 11,239,000 Ballen im vorigen Jahre, und die sichtbare Versorgung überschreitet das des letzten Jahres; es ist dies 4,487,000 Ballen gegen 4,390,000 in der vorigen Saison um diese Zeit. In der Tat scheint Baumwolle von vielen unerwarteten Gegenden zu kommen.

Die Qualität ist natürlich ein ernstlicher Faktor und muß bei der Betrachtung der Vermehrung in der Quantität mit in Rechnung gezogen werden.

Hinsichtlich der neuen Ernte ist der allgemeine Ton der Berichte optimistisch. Die Vorbereitungen des Bodens sind, wie gesagt wird, früh begonnen worden. Die Verkäufe von Düngemitteln sind groß gewesen, und hinsichtlich des Areals schreibt ein Korrespondent, wie folgt:

«Ohne jeden Zweifel wird viel neues Land in Texas mit Baumwolle bepflanzt werden. Auch Oklahoma wird in großem Maße anbauen, denn die Erfahrung des letzten Jahres hat gezeigt, was für ein gewagtes Unternehmen der Kornbau in Distrikten ist, welche anhaltender Dürre ausgesetzt sind.»

Ein Bericht des Census-Bureau, welcher kürzlich über das pflügar mögliche Areal in den verschiedenen Staaten veröffentlicht worden ist, zeigt, daß Texas ohne Schwierigkeiten 40,000,000 Acres mit Baumwolle bepflanzen könnte, gegen 12,000,000 im vergangenen Jahre, und daß viele anderen Staaten ihr gegenwärtiges Areal verdoppeln könnten und dabei noch reichlich Raum für andere Ernte lassen. Dies muß natürlich eine Sache langsamer Entwicklung sein.

Was Lancashire betrifft, so zeigen die gestern seitens des Handelsministeriums für Januar veröffentlichten Zahlen die folgenden Exporte:

	1914	1913	1912
Garn	19,056,000	19,093,300	20,633,300 lbs.
Tuch	698,105,100	648,912,700	559,693,500 yards